



## **Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) – Teil 1: Umsetzung von Bundesrecht**

Zusatzbericht und -antrag des Regierungsrats  
vom 19. Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Zusatzbericht und -antrag für die zweite Lesung der Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) – Teil 1: Umsetzung von Bundesrecht. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 26. Oktober 2017 die Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) – Teil 1 (Vorlagen: 2736.1 - 15425, Bericht und Antrag des Regierungsrats; 2736.2 - 15426, Antrag des Regierungsrats; 2736.3/3a - 15467, Bericht und Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt; 2736.4/4a - 15525, Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission) in erster Lesung beraten.

### **1. Abklärungsauftrag**

Anlässlich der Beratung dieser Teilrevision in erster Lesung ist im Kantonsrat eine gewisse Unsicherheit aufgekommen, ob allenfalls § 3 Abs. 1 Bst. f sowie § 7 Abs. 2 Bst. g PBG gestrichen werden könnten. Die Entscheidkompetenz über den Einsatz der Mittel, welche durch die Mehrwertabschöpfung generiert würden, solle nicht dem Regierungsrat bzw. den Gemeinderäten zufallen. Es gebe keinen Grund für diese Regelungen. Diese Kompetenz unterstehe der Budgethoheit des Kantonsrats bzw. der entsprechenden Gemeindeversammlungen. Der Baudirektor erklärte sich bereit, zuhanden der zweiten Lesung entsprechende Abklärungen vorzunehmen (siehe Protokoll Kantonsratssitzung vom 26. Oktober 2017, Seite 1955 f.).

### **2. Beantwortung**

Aus dem Bericht und Antrag des Regierungsrats (Vorlage Nr. 2736.1 - 15425) ergibt sich, dass die Beschlüsse über den Mitteleinsatz der neuen Einnahmen aus der Mehrwertabgabe beim Kanton der Regierungsrat (§ 3 Abs. 1 Bst. f PBG) und bei den Gemeinden der Gemeinderat (§ 7 Abs. 2 Bst. g PBG) treffen. Diese beiden Bestimmungen wiederholen an sich nur, was das Finanzhaushaltgesetz vom 31. August 2006 (FHG; BGS 611.1) vorgibt. Der Regierungsrat bzw. die Gemeinderäte dürfen lediglich im Rahmen des Budgets über diese Beträge verfügen. Das bedeutet, dass der Kantonsrat bzw. die entsprechenden Gemeindeversammlungen im Rahmen der Budgetberatung die Verwendung der Mehrwertabgabe vorgeben bzw. beeinflussen können.

### **3. Schlussfolgerung**

Da es sich bei diesen beiden Bestimmungen lediglich um eine Wiederholung der im FHG vorgegebenen Kompetenzordnung handelt, hat sie der Kantonsrat zu Recht gestrichen.

### **4. Antrag**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, am Ergebnis der ersten Lesung in Bezug auf die Streichung von § 3 Abs. 1 Bst. f sowie § 7 Abs. 2 Bst. g PBG festzuhalten und den Abklärungsauftrag als erledigt abzuschreiben.

Zug, 19. Dezember 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart